

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 8

Artikel: Aktivlegitimation zur Beschwerdeführung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

offenbar mehr, als zu ihrem eigenen Lebensunterhalt nötig ist. Die Vermögens- und Verdienstverhältnisse ihres Mannes und ihrer Söhne sind derart, daß für das einzige noch verdienstunfähige Mädchen gesorgt ist, auch wenn Rekurrentin noch zur Unterstützung ihrer Eltern angehalten wird. (Aus dem Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Armenwesen im Jahre 1922.)

Aktivlegitimation zur Beschwerdeführung.

Von der bloßen Tatsache, daß der Rekurrent der Sohn der vom Niederlassungsentzug betroffenen Frau sei, kann ersterer das Beschwerderecht nicht herleiten. Zur Erhebung einer Beschwerde ist nur der legitimiert, in dessen individuelle oder rechtlich anerkannte Interessen die Verfügung unmittelbar eingegriffen hat. Das Recht zur Beschwerdeführung besitzt derjenige nicht, der bloß von den mittelbaren Wirkungen einer Verfügung eine Schädigung seiner ökonomischen Lage befürchtet. Dem Rekurrenten fehlt daher die notwendige Aktivlegitimation zur Beschwerdeführung. (Entscheid des thurgauischen Armendepartements 1922.)

Basel. Dem Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1923 entnehmen wir mit bezug auf das revidierte Konkordat folgendes:

Mit 1. Juli trat das neu revidierte Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung in Kraft. Ein genaues Urteil über seine Wirkungen in finanzieller Hinsicht läßt sich noch nicht abgeben, sicher ist, daß der Zweck der Revision, die Wohnkantone auf Kosten der Heimatkantone etwas zu entlasten, erreicht worden ist, wenn auch nicht in dem Maße, wie allgemein erwartet wurde. Wir möchten das Konkordat nicht mehr missen. Sofern dessen Anwendung nicht bureaukratisch erfolgt, erleichtert es den Verkehr mit heimatlichen Armenbehörden in recht erfreulicher Weise und enthebt den Armen so mancher demütigender Vorwürfe und Vorkommnisse. Mit den meisten Konkordatskantonen wickelt sich der gegenseitige Verkehr glatt und rasch und ohne Reibungen ab, und wo solche noch etwa vorkommen und Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation des einen oder andern Paragraphen auftauchen, schaffen die Entscheide des Bundesrates die nötige Klarheit und Begleitung. Es ist dringend zu wünschen, daß die dem Konkordat bis jetzt noch fernstehenden Kantone sich zum Beitritt entschließen möchten.

Ueber die Fürsorge für Wanderarme sagt der Bericht: Im höchsten Grade unbefriedigend und unerfreulich sind in unserer Stadt die Zustände in bezug auf die Fürsorge für Wanderarme; wir haben in überaus zahlreichen Fällen feststellen können, daß zugereiste Arbeitslose, darunter eine nicht unerhebliche Zahl von der Heimatgemeinde Abgeschobener, die natürlich bei der immer noch herrschenden wirtschaftlichen Krisis nirgends Arbeit finden konnten, wochen- und monatelang sich in unseren Herbergen herumtrieben, weil in der Tat keine Instanz sich um diese Leute kümmert. Wenn da und dort wegen Ueberhandnahme zudringlichen Hausbettels geklagt wird, so trifft diese Klage zu auf die zugewanderten Arbeitslosen und nicht auf die Klienten unserer Armenpflege, die, wie wir immer wieder konstatieren können, fast ausnahmslos nicht betteln gehen. Dadurch, daß man solchen Wanderarmen Eisenbahnbillette zur Fahrt nach Bern, Zürich, Genf oder St. Gallen verabsolgt, ist natürlich der Uebelstand nicht behoben; denn wenige Tage nach ihrer Wegreise sind die Leute von ihrer

Spazierfahrt gewöhnlich wieder zurück. Wir haben in früheren Berichten die Gründe dargelegt, warum die Armenpflege sich dieser besonderen Art Armer nicht annehmen kann, trotzdem vergeht keine Woche, daß nicht eine größere Anzahl Zugereister auf unseren Bureaux vor spricht und um Hilfe zur Weiterreise nachsucht. Weisen wir die Leute aufs Polizeidepartement, so wird ihnen der polizeiliche Heimchub in Aussicht gestellt, was natürlich in den meisten Fällen abgelehnt wird, und selbst in Fällen, wo dies geschieht, werden die Leute von den heimatlichen Armenbehörden nichts weniger als freundlich empfangen, oft ganz gehörig abgefanzelt; es wird ihnen nicht selten, wie wir dies wiederholt erfahren haben, Zwangsversorgung angedroht, man drückt ihnen 10—15 Fr. in die Hand und schickt sie wieder in die Stadt zurück, von der sie gekommen sind. Daß dies nicht selten gegenüber Wanderarmen geschieht, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen längst nicht mehr arbeitsfähig, sondern versorgungsbedürftig sind, wirft ein ganz bedenkliches Licht auf solche Praktiken heimatlicher Armenbehörden. So lange nicht eine genaue Kontrolle einsetzt, nach welcher der Aufenthalt solcher Passanten auf kurze Zeit beschränkt wird, so lange nicht in unseren größeren Städten Wanderarbeitsstätten eingerichtet werden, so lange nicht durch ärztlichen Befund Arbeitsunfähige und Gebrechliche von der Straße weggenommen und den Heimatgemeinden zur Versorgung überwiesen werden können, wird es punkto Wanderarmenfürsorge nicht besser werden, und bleiben eben diese unerfreulichen Zustände weiter bestehen. Gründlich wird die ganze Angelegenheit allerdings nicht auf kantonalem, sondern nur auf eidgenössischem Boden gelöst werden können; es wäre sehr und dringend zu wünschen, daß eine Konferenz von Polizeidirektoren in Verbindung mit Vertretern des Arbeitsnachweises, der Naturalverpflegung und der Armenpflegen die Frage der Fürsorge für Wanderarme einläßlich beraten und Mittel und Wege zu deren Lösung finden könnten.

Die von der Allgemeinen Armenpflege ausgerichteten gestundeten Unterstützungen wurden erfreulicherweise von fast sämtlichen deutschen Armenverbänden samt Zinsen prompt zurückbezahlt. Das Sekretariat machte von heimatlichen Armenpflegen, Verwandten, Firmen und Hilfsvereinen nicht weniger als über 600,000 Fr. erhältlich. Aus eigenen Mitteln flossen: 234,593 Fr. Die Verwaltungskosten betragen 131,762 Fr. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 1,097,485 Fr. Für den Konkordatsfall legte die Armenpflege durchschnittlich 247 Fr. aus, für den Nichtkonkordatsfall aber nur 165 Fr. Umgekehrt betragen die Leistungen der Konkordatskantone für den einzelnen Fall 251 Fr., während die der Vereinbarung nicht angehörenden Kantone durchschnittlich per Fall mit 318 Fr. unterstützten. Die Zahl der Unterstützungsfälle stieg von 1867 auf 1906 (1541 Schweizer und 365 Ausländer). Am meisten Unterstützungsfälle verzeichnet der Kanton Baselland, dann folgen Bern, Argau und Solothurn. Die zu der Allgemeinen Armenpflege gehörende Armen-Arbeits-Anstalt zum Silberberg beschäftigte im Durchschnitt 82 Personen und zahlte an Arbeitslöhnen 38,961 Fr. aus, die erweiterte Suppenanstalt teilte während 105 Tagen in 7 Lokalen der Stadt und an die Primar- und Sekundarschulen 325,210 Portionen (à 7 Deziliter) und außerdem gegen Gutscheine und bar 114,295 Portionen aus, das Altersajhl zum Lamm endlich beherbergte Ende 1923 51 Personen (35 Schweizer und 16 Ausländer).

W.

St. Gallen. Die Armenverwaltung der Stadt St. Gallen hat im Jahre 1923 aus der Notstandskasse 2046 Partien (885 Kantonsbürger, 893 Schweizerbürger und 268 Ausländer) mit 553,323 Fr. unterstützt und an